

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 16 - 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, 663), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg i.d.F. vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) sowie des § 4 der Gemeinde-ordnung für Baden Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim am 05.10.1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Schwaikheim stehen.
2. Straßen im Sinne diese Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz)

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

1. Die Benützung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
2. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benützung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
3. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden.

§ 3

Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung sind mit Angabe über Art, Dauer, Ort und Umfang der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

1. Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.
2. Gebühren unter 5 Euro im Einzelfall werden nicht erhoben.
3. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
 - a) für Plakattafeln, wenn sie aus Anlaß von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen aufgestellt werden,

b) für Informationsstände politischer Parteien und karitativer und gemeinnütziger Organisationen;
c) in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, sie einem gemeinnützigen Zwecke dient oder wenn die Gebührenfestsetzung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre.

4. Eine Sondernutzungsgebühr wird ferner nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von besonderen Nutzungsrechten an öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.

5. Die Gebührenerhebung für den auf dem Gorroner Platz stattfindenden Wochenmarkt ergibt sich aus der Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung).

§ 5

Gebührenbemessung

1. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats- und Tagesbeträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.

2. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.

3. Bei der Festsetzung nach Rahmensatzes sind Art und Ausmaß der durch die Sondernutzung bedingten Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse des durch die Sondernutzung Begünstigten zu berücksichtigen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 8 Abs. 1). Innerhalb der Rahmensätze wird im Regelfall die Mittelgebühr erhoben.

4. Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller
- b) der Sondernutzungsberechtigte
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet oder
- d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt

2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
3. Wiederkehrende Monatsbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalendermonats und wiederkehrende Jahresbeträge jeweils am Beginn eines jeden Kalender Jahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig

§ 8

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
2. Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 9

Gebührenerstattung

1. Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, die Erlaubnis oder die Genehmigung widerrufen, so werden die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird:
2. Einmalige und nach Tagen bemessene Gebühren werden nur erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht in Anspruch genommen bzw. begonnen worden ist.
3. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 10

Unerlaubte Sondernutzungen

1. Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung
2. Die Verpflichtung zur Gebührenerstattung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 11

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit durch gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Soweit die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als Sondernutzung gelten, werden Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Schwaikheim, den 05.10.1995

Häuser
Bürgermeister

Nr.	Gegenstand, Art der Sondernutzung		Gebühr in Euro
I. Lagerungen und Baustelleneinrichtungen			
1.	Bauwagen oder Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Container und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen	je qm	täglich --,10 bis --,20 monatlich 1,50 bis 3,--
2.	Sonstiges Lagern oder Abstellen von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, das mehr als einen Tag dauert	je qm	täglich --,10 bis --,20 monatlich 1,50 bis 3,--
3.	Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken		täglich 5,-- bis 25,--
II. Anbieten von Waren und Leistungen			
1.	Warenauslagen, Aufstellen und Auslagen von Gegenständen	je angef. qm	monatlich 2,50 bis 5,-- jährlich 10,-- bis 100,--
2.	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.a.	je qm	jährlich 15,-- bis 150,--
3.	Automaten und Schaukästen (Automaten, die lediglich in den Luftraum der Straße hineinragen sind gebührenfrei)		jährlich 25,-- bis 125,--
4.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Gaststätten, Cafes, Eisdielen, Imbißstände, Verkaufsstände, Kioske und ähnliches	je qm	täglich --,15 bis --,50 monatlich 2,50 bis 5,--
III. Werbung			
1.	Plakate, Tafeln, Schilder usw a) die nicht bauliche Anlagen sind je angefangener qm Ansichtsfäche oder je Werbeträger b) aus Anlaß von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		0,50 bis 10,-- gebührenfrei
2.	Werbeanlagen (unbeweglich und dauerhaft) (Werbeanlagen, die nur in den Luftraum der Straße hineinragen sind gebührenfrei)	je angef. qm	jährlich 2,50 bis 50,--
IV. Überbauungen und dergleichen			
1.	Markisen (bewegliche. Markisen sind gebührenfrei)		jährlich 5,-- bis 10,--
2.	Vordächer, Erker, Balkone, Lichtschächte und dergleichen		einmalig 50,-- bis 500,--
V. Feld- und Waldwegbenutzung			
1.	Befahren von Feld- und Waldwegen zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken		täglich 2,50 bis 10,-- monatlich 5,-- bis 25,-- jährlich 10,-- bis 250,--
VI. Sonstige Sondernutzungen			
			täglich 2,50 bis 10,-- monatlich 5,-- bis 50,-- jährlich 10,-- bis 500,--

